

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Preis Ausschusses des Oberlannuskreises.

Nr. 100.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 22. August

1916.

Verordnung über Eier. Vom 12. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

I. Verteilungsstellen.

§ 1

Für jeden Bundesstaats oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist alsbald eine Landesverteilungsstelle für Eier zu errichten.

Für das Reichsgebiet wird durch den Reichskanzler eine Reichsverteilungsstelle errichtet, die seiner Aufsicht untersteht.

§ 2

Die Verteilungsstellen sind Behörden.

Die Landesverteilungsstellen haben für die Verteilung der Eier in ihrem Gebiete zu sorgen, den Verbrauch zu überwachen und die sich ergebenden Überschussmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Die Reichsverteilungsstelle hat die nach Abs. 1 gelieferten und die aus dem Ausland eingeführten Eier zu verteilen. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen die Überschussmengen zu berechnen sind und die Verteilung der Eier vorzunehmen ist.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihres Gebiets Unterverteilungsstellen errichten und ihnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 für ihren Bezirk übertragen.

§ 4

Die Landesverteilungsstellen können zur geschäftlichen Durchführung ihrer Aufgabe die zum Eierhandel zugelassenen Personen ihres Gebiets (§ 5) nach der Vorschrift im § 15 b der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zu einem Verbands zusammenschließen.

II. Verkehrs- und Verbrauchsregelung.

§ 5

Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweis Karte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweis Karte (Nebenausweis Karte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweis Karte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Überwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Übertragung der Ausweis Karte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweis Karte ist verboten.

§ 6

Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Salz, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

§ 7

Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierversorgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stellen jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweis Karten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

§ 8

Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Absatzgebiete, Absatzstellen, Aufkaufs- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

Die Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstellen kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisordnungen nach Abs. 1 sowie bei Festsetzungen von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

§ 9

Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarten abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger; als Selbstversorger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteilen und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Der Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbänden und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stelle.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundsätze aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landeszentralbehörden die gleiche Befugnis.

§ 10

Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eier Sendung zu kennzeichnen.

§ 11

Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweis Karte (§ 5) ausweist oder eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beifügt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweis Karte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß dieser

Die Stammen der Vögel und die Stammen der Fische, die mit der Eier-
versorgung besetzten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier
aufbewahrt, festgehalten oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten,
dieselbst Besichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen ein-
zusehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der
Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und
Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegen-
heit zu beobachten.

§ 13

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unter-
nehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch
diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen
auferlegt werden, unzuverlässig zeigten. Gegen die Verfügung ist Be-
schwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Ver-
waltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keine Aufschub.

III. Schlußbestimmungen

§ 14

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Aus-
führung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den
Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand
erfolgen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Kommunalverband,
als deren Vorstand, als zuständige Behörde, als höhere und untere
Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen
können ferner bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkaufe bringen,
nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler
oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Ge-
flügelhaltern befugt sind;
3. die gewerbsmäßige Abgabe von Eiern in rohem oder zube-
reitetem Zustand der Erlaubnis der zuständigen Behörde
bedarf.

§ 15

Die Landeszentralbehörden können für den Verkehr mit Brut-
eiern besondere Bestimmungen erlassen. Der Reichskanzler kann
Grundsätze für die Regelung aufstellen.

§ 16

Der Reichskanzler und die von ihm bezeichneten Stellen können
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaub-
nis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht
oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwider-
handelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderliche
Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unvollständige oder
unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz
2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen
zuwiderhandelt.

§ 18

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von
Hühnern, Enten und Gänzen. Der Reichskanzler kann sie auf andere
Eierarten ausdehnen.

§ 19

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der
Verkündung, die §§ 5, 6, 10 und 11 mit dem 1. September 1916
in Kraft.

Berlin, den 12. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. H., den 19. 8. 1916.

Betr. Verkehr mit Gerste.

Die Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom
6. Juli 1916 — R. G. Bl. Seite 800) sieht ebenso wie im Vor-

Dem Landwirt werden zur freien Verfügung 1/10 seiner Ger-
stenernte belassen (gegen 2/10 im vorigen Jahre). Unternehmern,
die weniger als 20 Ztr. Gerste geerntet haben, sind vom Kommunal-
Verband von der Ablieferungspflicht insoweit zu befreien, als ihnen
im Falle der Lieferung weniger als 20 Ztr. verbleiben würden.
Für den Ankauf von Gerste für kontingentierte Betriebe werden
wiederum Bezugsscheine ausgegeben. Der Reichsfuttermittelstelle,
die durch die Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung
über Gerste vom 5. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 924) als die
nach § 20 Absatz 1 der Gerstenverordnung zuständige Stelle bestimmt
ist, ist der Erlaß der näheren Bestimmungen über die Ausgabe der
Bezugsscheine und über den Ankauf der Gerste übertragen worden.
Der Ankauf selbst erfolgt auf Grund der von der Reichsfuttermittel-
stelle überwiesenen Bezugsscheine durch die Reichs-Gerstengesellschaft
m. b. H., die nach Auflösung der bisherigen Gersten Verwertungs-
gesellschaft unter Beteiligung des Reiches und der Bundesstaaten
gebildet und einer weitgehenden Staatsaufsicht unterstellt worden ist.
Hinsichtlich der geltenden Gerstenpreise wird folgendes bemerkt:

Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste ist durch
die Verordnung des Bundesrats vom 24. Juli 1916 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 824) für Verkäufe durch den Erzeuger bei Lieferung bis
zum 31. August einschließlich auf 300 M., für die Zeit vom 1. bis
15. September auf 280 M. festgesetzt. Für die Zeit nach dem 15.
September werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch bei
vorher abgeschlossenen Verträgen Anwendung finden sollen, soweit
sie bis zum 15. September noch nicht erfüllt sind.

Höhere Gerstenpreise als die vorstehend bezeichneten sind zuge-
lassen für Saatgerste, soweit die besonders erlassenen Bestimmungen
über den Verkehr mit Saatgerste innegehalten werden, sowie für
Gerste die auf Bezugsscheine abgegeben wird. Sämtliche Gersten-
Bezugsscheine werden der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. zur
Verfügung gestellt, an die sich alle kontingentierten Betriebe zum
Zwecke ihrer Versorgung mit Gerste zu wenden haben. Der Reichs-
Gerstengesellschaft m. b. H. sind wegen der Höhe der Zuschläge, die
sie beim Erwerb von Gerste auf Grund von Bezugsscheinen bezah-
len darf, bindende Anweisungen von dem Präsidenten des Kriegs-
ernährungsamts erteilt worden. Nach diesen Anweisungen ist die
Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. ermächtigt, für gute trockene, reine
Gerste auf Bezugsscheine einen Durchschnittspreis von 320 M. für
die Tonne zu zahlen. Im Interesse der Herbeiführung einer be-
schleunigten Ablieferung von Gerste ist die Reichs-Gerstengesellschaft
m. b. H. außerdem ermächtigt, bis auf weiteres, allerdings voraus-
sichtlich nur für kurze Zeit, eine Frühdrusch-Prämie von 20 M. für
die Tonne zu zahlen, so daß zunächst ein Gerstenpreis von 340 M.
für die Tonne zur Zahlung gelangt. Für Gerste, welche während
dieser Zeit nicht zur Ablieferung gelangt, wird der Durchschnittspreis
von 320 M. gezahlt werden. Zum Ausgleich für die anfängliche
Preiserhöhung infolge der Gewährung einer Frühdrusch-Prämie
von 20 M. ist beabsichtigt, für den letzteren Teil der von den
Landwirten abgelieferten Gerste einen entsprechenden Preisabschlag
eintreten zu lassen, so daß für die Tonne zuletzt 300 M. gezahlt
werden. Die vorbezeichneten Preise werden für gute, trockene, reine
Gerste bezahlt werden. Sofern die Gerste diesen Anforderungen
nicht entspricht, soll ein entsprechend geringerer Preis bezahlt wer-
den. Für Gerste die nur für Futterzwecke geeignet ist, darf der
gesetzliche Höchstpreis nicht überschritten werden. Der Höchstpreis
hat ferner Geltung für etwa noch aus früheren Erntejahren zur
Ablieferung gelangende Gerste, soweit nicht gemäß § 2 der Bekannt-
machung vom 17. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 40) die Ent-
eignung zu veranlassen und der Uebernahmepreis um 60 M. für
die Tonne zu kürzen ist.

Die im Vorjahre eingetretene nachträglich Erhöhung der
Gerstenpreise hat in weiten Kreisen der Landwirtschaft zu tiefgehen-
der Erbitterung geführt. Es wird daher an den angegebenen Preisen
für das laufende Erntejahr unter allen Umständen festgehalten wer-
den. Den Landwirten kann demgemäß in ihrem eigenen Interesse
nur empfohlen werden, ihre Gerste sobald als möglich an die Auf-
käufer der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. zur Ablieferung zu
bringen, damit auf diese Weise der vorübergehend vorgesehene Preis
von 340 M. für sie nutzbar gemacht wird.

Der königliche Landrat.

J. B.: von Bernus.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am **5. September 1916, 11 Uhr vormittags** an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 12 versteigert werden:

a) Die im Grundbuch von Gonzenheim Band 12 Blatt 289 (eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

1. Lokomotivführer **Adolf Wagner**, Gonzenheim, zu $\frac{1}{16}$ und 28 Genossen eingetragene Grundstücke:

Gemarkung Gonzenheim:				Reinertrag
1. Artbl.	3. Parz.	160, Acker auf den Grabenäckern,	25,89 ar groß =	3,55/100 Thlr.
2. "	4. "	69, Wiese im Günsgrund,	15,70 " "	1,71/100 "
3. "	5. "	4, Acker am Erlenbacher Fußpfad	20,99 " "	3,88/100 "
4. "	9. "	30, Acker, die Brunnengärten	4,39 " "	0,96/100 "
5. "	11. "	23, Garten im Ort	3,12 " "	0,94/100 "
6. "	11. "	45, " " "	2,49 " "	0,73/100 "
7. "	13. "	77, Acker, am Linsenberg	27,99 " "	6,16/100 "
8. "	16. "	11, Acker an der Mückenhöhl	22,13 " "	5,61/100 "

Grundsteuer Mutterrolle Art. 312.

b) Das im Grundbuch von Gonzenheim Band 12 Blatt 290 (eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

1. der Witwe des **Heinrich Wagner** 2., Elisabeth geb. Paim, Oberstedten zu $\frac{1}{2}$, und 29 Genossen eingetragene Grundstück Gemarkung Gonzenheim

Artbl. 16 Parz. 10, Acker an der Mückenhöhl, groß 21,79 qm. 5,55 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag

Grundsteuer Mutterrolle Art. 313.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 19. Juni 1916.

Kgl. Amtsgericht.

Beste Stückseife Erfab.

Für Wäsche und Hausbedarf. Für gute Brauchbarkeit garantieren, zahle sonst Geld zurück, 32 Pfd. 10 Mk. 110 Pfd. 30 Mk. Nachh. Wenn zu viel, teilen Sie mit Bekannte. Deutliche Adresse und Bahnstation angeben.
G. Zeeling, Grefstedenmünde.

Wohnung

1. Stock Kaiser Friedrichs-Promenade 21, bestehend aus 4 Zimmer nebst Zubehör, ist sofort zu vermieten.

Bad Homburg v. d. H., 17. 8. 1916.

Stadt. Bauverwaltung.

Druck-Masculaturpapier
billigst in der Kreisblatt-Druckerei.

Wir kaufen

jedes Quantum

Obst u. Beerenfrüchte,

insbesondere Äpfel, Zwetschen, Birnen, Himbeeren, Heidelbeeren u. Brombeeren.

Schokoladen- u. Conservenfabrik

„Tannus“

W. Spies & Co.,

G. m. b. H.

Gebrauchte, betriebsfähige Elektromotore

gegen Baar zu kaufen gesucht.

Größe: 3 bis 40 P. S.

Angebote mit Leistung, Spannung, Stromart und Preis unter Chiffre **B. S. 40** an die Exp. d. Blattes.

Unfallanzeigen
für alle Betriebe gütig, zu haben in der Kreisblatt-Druckerei.

Kartoffel-Verkauf

Mittwoch den 23. August von 2—6 Uhr in der Markthalle

Kartoffel-Verteilungsstelle

Ein fast neuer

Kassenschrant

(Fabrikat Barmy) billig zu verkaufen. Anfragen unt. **Z. 100** a. d. Exp. d. Bl.

Zaglöhner

gesucht

Heinrich Rompel
Eisengießerei.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und der Beerdigung unseres lieben Vaters und Grossvaters

Herrn Martin Bender Metzgermeister

sagen wir allen, insbesondere Herrn Pfarrer Rotenburger für die trostreichen Worte am Grabe und dem Gesangsverein „Einigkeit“ für die Erweisung der letzten Ehre und Niederlegung eines Kranzes unseren tiefgefühlten Dank.

Oberstedten, den 21. August 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Friedrich Bender,
Familie Fritz Hackel.

Internationale Institut für das Hotelbildungswesen. Am 8. August wurde an der höchsten Bildung des Hotelgewerbes das erste Abschlußexamen abgehalten. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hatte als seinen Vertreter Herrn Geheimrat von Schmidt, als Vertreter der Stadt Düsseldorf war Bürgermeister Dr. Döhler erschienen, während der Leiter des Instituts Beigeordneter Prof. Dr. Herold von Warburg anwesend war, um diesem für die junge Anstalt so wichtige Prüfung unterzogen, bestanden 4; darunter 3 mit Auszeichnung. Im Anschluß an die Prüfung besuchte der Vertreter des Ministers das Studieng Gebäude und sich hochgefreut über sämtliche Einrichtungen. Das Wintersemester beginnt am 17. Oktober.

Kindersorge in Deutschland. Wie im vorigen Jahre veranstaltet auch in diesem Jahre der Verband der Armen- und Waisenspflege einen Kurstag für die Mitglieder sowohl, wie auch für alle jene, die sich für Armenpflege und Jugendfürsorge interessieren. Das diesjährige Thema lautet: „Die nächsten Aufgaben der Kindersorge in Deutschland“. Berichterstatter ist Herr Dr. Klumker, der als Fachmann auf dem Gebiet der Kindersorge zur Behandlung dieses Themas berufen ist. Gezeigt soll die Kindersorge des Kindes in ihren Anfängen, in ihrer Entwicklung, in ihren Ständen werden, daran schließen sich Erörterungen über die Aufgaben in der Zukunft, die mehr als je dringenden, tiefgehenden Jugendfürsorge bedürfen. Der Kursus erstreckt sich vom 18. September bis zum 22. November, es sind 8 Vortragsabende vorgesehen, an jedem Montag. Sie finden in der Frankfurter Scherzheimers Landstraße 27, statt und beginnen täglich abends 8 Uhr. An jedem Mittwoch nachmittags werden einschlägige Anstalten unter Führung von Herrn Dr. Klumker besucht werden.

Aus Nah und Fern.

Wassersport. 21. Aug. In einem 6 Meter tiefen Wasserloch am Sonntag Ausflugler zwei Mützen auf dem Kopf, die das Loch auspumpte. Auf dem Boden sah man die Leichen des 6jährigen Sohnes des Herrn E. Schmidt und des 11jährigen Sohnes des Herrn Kraft. Die Kinder waren beim Spielen in das Wasser geraten und mußten, da jede Hilfe wegen der Entfernung fern war, elend ertrinken.

Frankfurt a. M., 21. Aug. Der Frankfurter Konsumverein erzielte vom 1. Juli 1915 bis Ende Juni 1916 einen Umsatz von 10 517 915 Mk., gegen den gleichen Umsatz des Vorjahres ist dies ein Mehr von 1 927 212 Mk. Der Mitgliederstand stieg von 35 624 auf 40 829.

Die Gastsumme der Mitglieder erhöhte sich um 134 550 Mk. Davon entfallen auf das Großfrankfurter Gebiet rund 30 000 Familien oder ein Viertel der Gesamtbevölkerung auf 1 204 230 Mk. Die Bäckerei stellte 10 515 596 Pfund Gebäck im Werte von 2 165 551 Mk. her, gegen das Vorjahr ein Mehr um 276 143 Mark.

Frankfurt a. M., 21. Aug. Der Südwestdeutsche Verein für Innere Mission tritt am 13. September in Frankfurt a. M. zu einer Arbeitskonferenz zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen steht ein Vortrag über „Friedensziele der Inneren Mission“. Redner sind Prof. Dr. Mahling-Berlin und Pfarrer Jäger-Frankfurt a. M.

Vom Mittelrhein, 22. Aug. In Arzheim zog sich eine junge Frau durch eine rostige Stednadel am Finger eine Blutvergiftung zu, der sie nach qualvollem Leiden erlag. — Beim Baden im Rhein geriet bei Geisenheim der 13-jährige Schüler Fatscher in den Wellenschlag eines Dampfers und ertrank.

Wiesbaden, 22. Aug. Auf einem hiesigen Schießstande begab sich der verheiratete Landwirt Angerer aus Biebelried während eines Schießens aus der Deckung. Im gleichen Augenblick erhielt er einen Schuß in die Brust an dessen Folgen er nach kurzer Zeit verstarb. — In Biebelried wurde der Bürgermeister Günther von dem einfallenden Balkenwerk seiner Scheune erschlagen.

Fulda, 22. Aug. Zu der diesjährigen Fuldaer Bischofskonferenz, die heute vormittag durch eine Eröffnungsandacht am Grabe des hl. Bonifatius feierlich begangen wurde, sind im Laufe des Montag Nachmittags fast alle Kirchenfürsten Deutschlands eingetroffen. Bischof Dr. Frihen-Strasbourg ist durch das Abscheiden seines Bruders am Erscheinen behindert. Die Herren nahmen im bischöflichen Palais und im Priesterseminar Wohnung. Wie lange die Konferenz dauert, ist noch nicht bestimmt.

Strassenbahn-Unglück. Auf der elektrischen Kleinbahnstrecke Kloster Mansfeld—Mansfeld verunglückte, als ein Wagen nebst Anhänger talwärts fuhr, sämtliche Bremsen. In rasender Fahrt sausten die beiden Wagen dahin und drohten aus den Schienen zu springen, als an einer Kurve der Anhängerwagen umstürzte. Er schlug gegen einen Mast, der den Wagen der Länge nach aufriß. 22 Personen wurden verletzt, darunter viele sehr schwer.

Kriegshumor.

Sie weiß es. Mein Mann ist durch sehr anstrengende und anhaltende Arbeit oft recht abgespannt und mißgestimmt. Eines Morgens fragt die kleine Brigitte: „Mutter, warum siehst du denn so traurig aus?“ „Ach“, antwortete ich, „es ist gar nicht mehr schön, wenn Vater immerzu schlechte Laune hat.“ Nach einigem Nachdenken belehrt mich das Kind: „Ja siehst du, du hättest Vater halt nicht nehmen sollen, Jungen und Mädchen passen eben nicht zusammen.“

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

- Mittwoch:** Konzerte der Kurlapelle. Abends 8½ Uhr im Spielsaal Lichtbildervortrag: „In Krieg und Frieden durchs heilige Land Tirol“. Vortragender: Rudolf Dengerl-Schiegold von der Wiener Urania.
- Donnerstag:** Konzerte der Kurlapelle. Abends 8½ Uhr im Goldsaal: Vieder zur Laute. Weiterer Abend in ernster Zeit. Frä. Else Beder-Kaoul von Benninghoff.
- Freitag:** Militärkonzerte, Kapelle des 1. Ers.-Batl. Leibgarde Inf.-Reg. 115. — Leuchtfantäne.
- Samstag:** Militärkonzerte, Kapelle des Ers.-Batl. Reg.-Inf.-Regts. Nr. 81. Im Kurhaus-Theater abends 8 Uhr: „Auf Befehl der Kaiserin“. Ein Operetten-Idyll aus guten alten Zeiten in 3 Akten.

Kurhaus-Konzerte.

Mittwoch, 23. August, Morgenkonzert an den Quellen von 1/8—1/9 Uhr. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer. 1. Choral, Allein zu dir Herr Jesu Christ. 2. Türkischer Marsch (Suppe). 3. Ouvertüre z. Oper Albin (Flotow). 4. Jugendliebe, Walzer (Strauß). 5. Mandolinenspieler (Jungmann). 6. Potpourri a. d. Operette Der Bettelstudent (Willöder).

Nachmittags von 4—5½ Uhr. Leitung: Herr Kapellmeister Schulz. 1. Unsere Marine, Marsch (Friedemann). 2. Ouvertüre zu Alfonso und Estrella (Schubert). 3. Turleutchen (Behr). 4. Erste Carmen-Suite (Bizet). 5. Frau-John-Wem, Walzer a. d. Operette Waldmeister (Strauß). 6. Nocturno (Sitt). 7. Ausmarsch unserer Feldgrauen, Charakterstück (Jessel).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Loreley-Ouvertüre (Wallace). 2. Elsas Bräutigam zum Münster a. d. Oper Lohengrin (Wagner). 3. Ungarische Tänze Nr. 1 u. 2 (Brahms). 4. Fantasie a. d. Oper Der Geigenmacher von Cremona (Hubay). 5. Phädra Ouvertüre (Massenet). 6. Soli für Cello und Harfe, 1. Sarabande (Händel), 2. Gavotte (Popper). Herr Haarländer und Frau Pfeiffer. 7. Nilfluten, Walzer (Strauß). 8. Ballettmusik a. d. Oper Teil (Rossini).

Abends 8¼ Uhr im Spielsaal: Lichtbildervortrag.

Der heutige Tagesbericht der Obersten Heeresleitung war bei Schluß des Blattes noch nicht eingegangen.